



SVBB
ASCP
ASCP

Schweizerischer Verband der Berufsbeistandspersonen
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

04/2021

Udligenswil, 20. Juli 2021

Geschätzte Kollegin, geschätzter Kollege

Regen, tiefe Temperaturen und weiterhin Covid-19 prägen bisher den Sommer 2021; kein Grund, nicht nach vorne zu schauen!

SVBB-Vorstand und Geschäftsstelle setzen alles daran, mit unserer **KES-Fachtagung vom 6./7. September 2021** den Sommer zu einem guten Abschluss zu bringen. Die Aussicht vom Hotel Seepark auf den Thunersee, unter herrlichem altem Baumbestand, wird dazu beitragen. Am 23. Juni wurden die Einladungen versandt. Die *Anmeldefrist läuft bis zum 30. Juli 2021*. Bereits haben wir eine erfreulich grosse Anzahl von Anmeldungen erhalten.

Der Vorstand hat eine erste Sichtung der Ergebnisse der **Schweizerischen Umfrage zur Arbeitssituation der Berufsbeistandspersonen** vorgenommen. Der Umfragebericht mit der Detailauswertung ist in Erarbeitung. An der Fachtagung werden die Ergebnisse vorgestellt.

Der Vorstand der **KOKES** hat die **Empfehlungen zur Organisation der Berufsbeistandschaften** verabschiedet und wird diese bald publizieren.

Weiteres aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes nun im Folgenden:

Inhalt:

- | | |
|--|-----------------------------|
| A) Aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes | D) Veranstaltungen |
| B) Aus der Vorstandsarbeit und Interna | E) Literaturhinweise |
| C) Beratungen und KES-Bundesgerichtspraxis | |

A) Aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes/KES

1) KES-Fachtagung 2021 in Thun – am 6./7. September 2021

Neue Herausforderungen im Kindes- und Erwachsenenschutz

Der SVBB-Vorstand hat am 10. Juni definitiv entschieden, die Fachtagung 2021 durchzuführen. Sie wird wieder am bewährten Tagungsort, im Congress-Hotel Seepark in Thun, stattfinden.

Sollte der Bundesrat die Covid-19 Bekämpfungsmassnahmen wieder verschärfen, wird die Fachtagung dennoch durchgeführt, wenn mindestens 150 Teilnehmende erlaubt sind. Eine geringere Teilnehmerzahl macht sowohl wirtschaftlich als auch aus Sicht des Netzwerkes und des Fachaustauschs für den Verband keinen Sinn.

Der Vorstand hat aus ökologischen Überlegungen entschieden, die Tagungsbroschüre, nicht mehr zu versenden, sondern erst an der Tagung zu verteilen.

Die Übersicht über das Programm der Fachtagung finden Sie [hier](#) und hier [weitere Tagungs-Informationen](#) sowie die [Internet-Anmeldung](#). Die Anmeldungen werden nach der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, sollten wir gezwungen werden die Teilnehmeranzahl zu beschränken. Also nicht verpassen: **Anmeldung bis 30.7.2021**

2) Nationale Umfrage zur Arbeitsplatzsituation der Berufsbeistandspersonen 2021

Der Umfrage kann bereits als Erfolg bezeichnet werden. 70% der angeschriebenen Personen haben teilgenommen. Wir gehen davon aus, dass rund 60% der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände an der Umfrage teilgenommen haben. Die Aussagekraft der Ergebnisse ist damit sehr hoch und repräsentativ.

Eine erste Sichtung der Ergebnisse ergab, dass die Arbeitszufriedenheit sehr hoch ist. Es gibt dabei regionale Unterschiede. Die Arbeitsbelastung ist im Vergleich zu 2016 immer noch sehr hoch und mit Auswirkungen auf die Gesundheit.

Die Ergebnisse werden uns in den nächsten Monaten beschäftigen. Nach der Fachtagung 2021 werden wir die Ergebnisse und mögliche Handlungsoptionen am Regionalaustausch vom 3. November 2021 in Olten mit Mitgliedern und den Vertretungen der Regionalgruppen besprechen (vgl. nachfolgend Ziff. 4).

3) Empfehlungen der KOKES zur Organisation von Berufsbeistandschaften

Nach Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse zum Entwurf, hat der Vorstand der KOKES im Juni 2021 die Empfehlungsschrift verabschiedet. Der SVBB wird zu gegebener Zeit zu den Empfehlungen Stellung nehmen.

4) Regionalaustausch am 3. November 2021

Bedingt durch die Unvorhersehbarkeit der Covid-19 Massnahmen des Bundes musste der üblicherweise im Frühjahr stattfindende Regionalaustausch auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Dieser soll nun endlich am **3. November 2021** wiederum in Olten stattfinden. Die voraussichtlichen Themen sind:

- Handlungsoptionen auf Grund der KOKES-Empfehlungen zur Organisation von Berufsbeistandschaften
- Handlungsoptionen auf Grund der Ergebnisse der Umfrage zur Arbeitssituation der Berufsbeistandspersonen
- Anerkennung der Berufsbezeichnung „Berufsbeiständin SVBB/ Berufsbeistand SVBB“

5) Schweiz. Forschungsprojekt «Pflegekinder – Next Generation»

Was verstehen wir unter einer gelungenen Partizipation von Pflegekindern, welche Platzierungsphilosophien gibt es und wann spricht man von einer guten Begleitung bei Pflegeverhältnissen?

Ein nationales Forschungsprojekt «[Pflegekinder – Next Generation](https://pflegekinder-nextgeneration.ch/de)» hat diese zentralen Fragen untersucht. Die Palatin-Stiftung hat bereits viele Ergebnisse zusammengetragen und wird anlässlich einer Tagung am 1. Dezember 2020 Resultate präsentieren: Information und Anmeldung unter <https://pflegekinder-nextgeneration.ch/de>

6) Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz/ZKE – Aktuelles

In ZKE 03/2021 (Juni) finden Sie folgende Abhandlungen, Berichte und Kommentare:

- Übersicht Rechtsprechung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Januar-April 2021)
- Entscheide über medikamentöse Senkung des Testosteronspiegels von verbeiständeten Personen (über diese SVBB-Beratung haben wir bereits in unserem [SVBB-Mailing 04/2020, Ziff. C-1](#), informiert)
- SVBB-Beratungsantwort zu Unterhaltsregelung für Minderjährige sowie Volljährige und Subrogation

Sind Sie noch nicht ZKE-Abonnent? Dann nützen Sie die Chance eines [zweimonatigen Probe-Abonnements](#) (vgl. die weiteren Ausführungen auf unserer [Website](#)).

7) Pflege- und Adoptivkinder Schweiz/Angebot der PACH

PACH setzt sich dafür ein, dass Pflege- und Adoptivkinder geborgen aufwachsen können. Hierzu werden *Herkunftseltern, Pflegeeltern und Adoptiveltern ausgebildet und beraten*. Sie können PACH in diesem Anliegen unterstützen, wenn Sie in Ihren Institutionen einen Angebotsflyer auflegen. Bitte bestellen Sie hier die Flyer für die entsprechenden Zielgruppen: <https://pa-ch.ch/flyer-bestellen/>

B) Aus der Vorstandsarbeit und Interna

Der SVBB-Vorstand hat an seiner jährlichen zweitägigen Retraite am 11./12. Juni 2021, neben den üblichen Vorstandstraktanden, folgende Themen in vertieftem Rahmen behandelt und Entscheide dazu getroffen:

- Abschluss der Planung und Durchführungsentscheid der KES-Fachtagung 2021
- Finalisierung des Projekts Anerkennung einer Berufsbezeichnung „Berufsbeiständin SVBB/ Berufsbeistand SVBB“
- Sichtung der Ergebnisse der Umfrage 2021 bei Berufsbeistandspersonen zur Arbeitssituation
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung

Die SVBB-Mitglieder werden noch mit separater Einladung (Ende Juli) zur **Mitgliederversammlung vom 6. September in Thun** eingeladen (Montag, 10-12 Uhr, vor der Fachtagung KES vom 6./7.9.2021).

> Hier finden Sie im Website-Mitgliederbereich schon jetzt [Informationen und einen Ausblick](#) (dazu ist vorgängig Login als SVBB-Mitglied nötig) auf die [derzeitige Traktandenliste](#).

C) Beratungen und Gerichtsurteile/Praxis des Bundesgericht

Auf unserer Webseite finden Sie Beiträge aus unserer Rechtsberatung und aktuelle Gerichtsentscheide: <https://svbb-ascp.ch/fachberatung/beratungspraxis/>. Eine Anfrage für eine Rechtsberatung können Sie als Mitglied jederzeit [per E-Mail](#) bei der Geschäftsstelle einreichen.

1) Antworten auf Beratungsanfragen

Nachfolgend ein Auszug aus einem aktuellen Beratungsbeispiel.

SVBB-Mitglieder-Beratungsantworten finden Sie unter: [Rechtsberatung \(svbb-ascp.ch\)](#); (Bitte loggen Sie sich dafür zuerst im SVBB-Mitgliederbereich ein, damit der Link funktioniert).

Pflegevertrag – Zuständigkeiten KESB und Beistandschaft

Rechtsberatungsantwort vom 13.04.2021, Kurt Affolter-Fringeli, lic. iur., Fürsprecher und Notar, Ligerz (mit Aktualisierung vom 03.06.2021)

Stichworte: Pflegevertrag, Zuständigkeit, KESB, Beistandsperson

I. Ausgangslage (leicht modifiziert)

Unsere Berufsbeistände werden immer wieder seitens KESB mit dem Erstellen von Pflegeverträgen beauftragt. Aus unserer Sicht als Beistandschaft sehen wir diese Aufgabe jedoch aus folgenden Gründen nicht bei den Mandatsträgern: Da die KESB den Eltern gegenüber gemäss Art. 310 ZGB das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ein Kind entzieht, trägt sie dafür allein und ausschliesslich die rechtliche Kompetenz. Sie ist (im Gegensatz zur Beistandsperson) entsprechend auch „Partei“ des Pflegevertrags und somit ja auch für den Inhalt verantwortlich. Deshalb sehen wir die Verantwortung für die Vertragsverhandlung, also das „Aushandeln“ ebenfalls bei der KESB.

Die Delegation dieser Aufgabe an eine Beistandsperson gestützt auf Art. 308 Abs. 2 ZGB erscheint uns fraglich, da wir uns nicht als „Organ“ der KESB sehen. Schliesslich ist die Beistandsperson autonom handelnd, d.h. unabhängig im Sinne von eigenen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. Die Delegation dieser administrativen Aufgabe an eine Mandatsträgerin lässt diese als verlängerten Arm der KESB erscheinen, was es unseres Erachtens zu vermeiden gilt.

Unsere KESB hat richtig erkannt, dass es in Bezug auf diese Aufgabe keine Rechtsprechung gibt. Es handelt sich demnach um ein „verhandelbares“ Thema. Unsere KESB möchte die Aufgabe aber weiterhin im Rahmen von Art. 308 Abs. 2 ZGB an die Beistandsperson delegieren.

II. Frage

Wie ist die Rechtslage und wie die Haltung des SVBB zu dieser Frage betreffend Rollen/ Zuständigkeit und Verantwortlichkeit?

III. Erwägungen

1. Ihre rechtlichen Erwägungen sind zutreffend und entsprechen dem Modell des ZGB, welches vorsieht, dass nach einem Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts gestützt auf Art. 310 (allenfalls auch Art. 314a) ZGB dieser Teil der elterlichen Sorge auf die KESB übergeht. Als Inhaberin des Aufenthaltsbestimmungsrechts hat danach allein die KESB die Verantwortung, das Kind an einem geeigneten Ort unterzubringen und mit dem Pflegevertrag einerseits die zu erbringenden Leistungen, andererseits den Anspruch auf Entschädigung zu regeln (KOKES-Praxisanleitung Kinderschutzrecht, Rz. 17.34; Affolter-Fringeli/Vogel, Berner Kommentar, Art. 308 N 133, Art. 310/314a N 140 f.). Der behördliche Platzierungsentscheid bindet auch die Sozialbehörde des Unterstützungswohnsitzes, welche – auch wenn sie keine vorgängige Kostengutsprache erteilt hat – die Finanzierung des Pflegeverhältnisses sicherstellen muss (BGE 135 V 134) und gegenüber den Eltern allfällige Elternbeiträge geltend macht (und notfalls gerichtlich durchsetzen muss).
2. ...
3. ...
4. Wenn eine Beistandsperson namens einer KESB einen Pflegevertrag unterzeichnet, ist für den Pflegeplatz, die betroffenen Eltern und das Kind klar, dass die Beistandsperson die KESB vertritt und nun ihr Gesprächspartner ist. Damit diskutiert die Beistandsperson mit den Involvierten zwangsläufig Themen, die ihrem rechtlichen Einflussbereich entzogen sind und immer wieder zu unnötigen und vermeidbaren Konflikten führen. Abgesehen davon, dass sich eine KESB als staatliche Behörde nach der eigenen Geschäftsordnung in keinem Fall durch eine Beistandsperson vertreten lassen kann (die KESB ist ja nicht verbeiständet), besteht mit Blick auf die Fachkompetenz dieses Gremiums auch keinerlei Bedarf, dass die KESB für ihre Verantwortlichkeit nicht einsteht. Sowohl die Aushandlung als auch die Unterzeichnung von Pflegeverträgen durch Beistandspersonen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich und insbesondere auch nicht in die gesetzlich zugeschriebene Rolle der Beistandsperson

IV. Fazit und Antworten

1. Die Kompetenz und Zuständigkeit für die Verfassung und Entscheidung über einen Pflegevertrag liegen nach Art. 310 ZGB grundsätzlich allein bei der KESB.
2. Wenn eine Beistandsperson namens der KESB einen Pflegevertrag unterzeichnet, ist damit für alle Beteiligten (Pflegeplatz-Eltern, betroffene Eltern und das Kind) klar, dass die Beistandsperson die KESB vertritt und nun ihr Gesprächspartner ist. *Damit muss die Beistandsperson mit den Involvierten zwangsläufig Themen erörtern, die ihrem rechtlichen Einflussbereich entzogen sind und immer wieder zu unnötigen und vermeidbaren Konflikten führen.*
3. Sowohl die Aushandlung als auch die Unterzeichnung von Pflegeverträgen durch Beistandspersonen fallen deshalb nach ZGB nicht in deren Zuständigkeitsbereich und insbesondere auch nicht in die gesetzlich zugeschriebene Rolle einer Beistandsperson
4. Wenn eine Beistandschaft diese Aufgaben in Absprache mit einer KESB dennoch übernimmt (in Delegation einer KESB-Aufgabe), muss die Beistandschaft dafür in jedem Fall separat entschädigt werden.
5. Der SVBB wird prüfen, ob in dieser Sache Empfehlungen des Berufsverbandes erlassen werden sollen.

Nachfolgend der Link zur vollständigen Beratungsantwort dieses aktuellen Beratungsbeispiels vom 13.04.2021 im [Mitgliederbereich](#). (Dieser Link funktioniert nur, wenn Sie sich zuvor bereits im Mitgliederbereich eingeloggt haben).

> Beratungsantworten nur für Mitglieder unter:

<https://svbb-ascp.ch/mitgliederbereich/rechtsberatung/>

> Allgemeine/frei zugängliche Beratungsantworten finden sich unter:

<https://svbb-ascp.ch/index.php?id=63&L=0>

2) Gerichtsurteile / Bundesgerichtspraxis (BGer-Praxis)

(bzw. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte; EGMR)

Eine Auswahl aktueller [Urteile in der BGer-Praxis](#) finden Sie auf unserer Webseite im Mitgliederbereich.

D) Veranstaltungen

• SVBB-Austausch mit Regionalgruppen/Mitgliedern am 3. November 2021

Der Regionalaustausch in Olten mit Regionalgruppen und Kollektivmitgliedern findet am 3. November 2021 statt.

• Regionalgruppe Zentralschweiz/ZVBB

Die ZVBB-Herbsttagung ist vorgesehen für den Donnerstagnachmittag, **21. Oktober 2021** zum "Umgang mit psychisch kranken Menschen", Referentin Dr.med. Kerstin Gabriel Felleiter, Leiterin Ambulatorium LUPS / Weitere Information und Anmeldungen über: Bernadette Egli (SD Sarnen): Fax 041 666 35 10, bernadette.egli@sarnen.ow.ch

• Regionalgruppe Ostschweiz/OVBB

Die nächsten "Wiler Tagungen" ist vorgesehen am

- [Donnerstag, 11. November 2021](#) zum Thema: *Spannungsfeld Platzierung – Rückplatzierung von Kindern* (Referentin: Psycho- und Familientherapeutin Irmela Wiemann)
Weitere Informationen und Hinweise zur Anmeldung finden Sie auf der [OVBB-Website](#)

• Regionalgruppe Basel/VBRRB

Weitere Angaben unter: <https://www.vbrrb.ch/de/>

• Regionalgruppe Aargau/VABB

Am **4. November 2021** findet die *VABB-Herbsttagung* statt zum Thema „Gewaltig“ (1330-1700 Uhr)

Hier finden Sie dazu weitere Informationen sowie ergänzende Angaben zum VABB und die Möglichkeit zur Anmeldung auf: <https://www.vabb-aargau.ch>

- **Wallis et Groupe latin:**
Informationen zu den Aktivitäten auf: www.hevs.ch/hets
 - **Regionalgruppe Zürich/VBZH:**
Evtl. zur Durchführung 2021 vorgesehen: Die verschobene **Zürcher Fachtagung** vom 10. Juni 2020 zum Thema „Psychische Erkrankungen im Vordergrund“, im Volkshaus, Zürich. Weitere Informationen auch über die [Website-VBZH](#) und info@vbzh.ch.
 - **SKOS:**
Veranstaltungen: <https://www.skos.ch/veranstaltungen/aktuell/>
Weitere Hinweise: <https://skos.ch/>
 - > **Bieler Tagung 2021** – am **23. September 2021** im Kongresshaus Biel zum Thema: „*Persönliche Hilfe – Ansätze und Möglichkeiten in der Praxis*“
Das Programm dazu finden Sie auf der [Website](#) der SKOS
 - > SKOS-Weiterbildung: *Einführung in die öffentliche Sozialhilfe* am 23.11.2021 in Olten/Winterthur; Programm und Anmeldeformular sind auf der SKOS-[Webseite](#).
 - **HSLU: Luzerner Fachkurse im KES**
Folgende Fachkurse/Angebote werden aktuell in der HSLU u.a. angeboten:
 - Im September 2021 startet der [Fachkurs Abklärung und Abklärungsverfahren](#).
 - Ebenfalls im kommenden September findet das [Fachseminar Schreibwerkstatt für Berichte und Anträge in der Sozialen Arbeit](#) statt.
 - Auf der HSLU-Website findet sich neu ein [Weiterbildungs-Konfigurator](#). Damit lässt sich herausfinden, welche Weiterbildungen möglich sind und welcher Abschluss auf vergangene Weiterbildungen aufbaut.Auf der [Webseite der HSLU](#) finden Sie allgemeine weitere Informationen und [Hier](#) gelangen Sie zu Tagungs-Informationen/Anmeldung und Tagungsprogrammen.
 - **FHNW: Fachtagung Kinderschutz vom 9. September 2021**
 - > Thema: "Aktuelle Forschungsergebnisse aus Kindes- und Erwachsenenschutz"
Die Tagung findet am 9. September 2021 online statt. Die Teilnahme ist kostenlos. Hier finden Sie dazu das [vollständige Programm](#) und am gleichen Ort sind bereits Anmeldungen möglich.
 - > Weitere Online-Kurse der FHNW ([Informationen und Anmeldung](#))
 - **BFH – Berner Fachhochschule**
[Weiterbildungsabend am 27. Oktober 2021](#) zum Kindes- und Erwachsenenschutz
(Online-Veranstaltung: 19 – 20.30 Uhr)
-

- **Fachhochschule Luzern Soziale Arbeit – HSLU**
Weitere Informationen unter: www.hslu.ch/fachtagung-kes
 - Eine Übersicht über die Weiterbildungen der HSLU im Jahre 2020 unter: www.hslu.ch/kes
- **Fachhochschule Bern Soziale Arbeit – BFH**
Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2020 finden sie unter: <https://www.soziale-arbeit.bfh.ch/kes>
- **Fachhochschule Olten Soziale Arbeit – FHNW**
Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2020 finden sie unter: <https://www.fhnw.ch/de/weiterbildung/soziale-arbeit>

- **Fachhochschule Soziale Arbeit Zürich – ZHAW**
Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2020 finden sie unter:
https://www.zhaw.ch/de/sozialearbeit/weiterbildung/weiterbildung-nach-thema/?pk_campaign=Adwords-WB-Jahreskampagne
- **Fachhochschule für Soziale Arbeit – HE-SO Valais/Wallis**
Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2020 finden sie unter:
<https://www.hevs.ch/de/hochschule/hochschule-fur-soziale-arbeit/soziale-arbeit/>

E) Literaturhinweise



Leitfaden für Berufsbeistandspersonen

Seit der SVBB-Fachtagung 2017 besteht der Leitfaden für Berufsbeistandspersonen. Er kann über jede Buchhandlung oder über die Geschäftsstelle mit einem Rabatt von 20% bezogen werden.

Für die deutsche Ausgabe ist bereits seit 2020 eine 2. Auflage im Verkauf. Die **französische Ausgabe** ist ebenfalls seit Juni 2018 verfügbar.

D: ISBN 978-3-0355-0914-4

F: ISBN 978-3-0355-1098-0

**Lieber etwas riskieren,
als ewig zu bereuen, dass man sich nicht getraut hat.**

(Autor unbekannt)

... wir müssen aber auch wieder zulassen, gewisse vernünftige Risiken zu akzeptieren!

In diesem Sinne sind wir zuversichtlich, mit Ihnen die **KES-Fachtagung vom 6./7. September 2021** durchführen zu können. ... hier einen [grossen Foto-Rückblick auf die letzte SVBB-Fachtagung 2019!](#)



SVBB
ASCP
ASCP

Schweizerischer Verband der Berufsbeistandspersonen
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

Impressum:

Geschäftsstelle SVBB-ASCP, Monbijoustrasse 22, Postfach, 3001 Bern

Anschrift:

Markus Odermatt, Schützenmatt 13, 6044 Udligenswil

Telefon 031 311 51 44, Fax 031 311 51 45 E-Mail: info@svbb-ascp.ch

Telefonisch ist die Geschäftsstelle **Dienstag** und **Freitag** ab 08h30 – 12h00 erreichbar.

Wir empfehlen die Kontaktaufnahme per E-Mail.